



STELLUNGNAHME DES BVR

ZUM VORSCHLAG

„docs for democracy“

Eine gefährliche Utopie

24.01.2022



Geschäftsstelle

Markgrafendamm 24, Haus 18

10245 Berlin

Tel.: +49-30-21005 159

www.regieverband.de

Diese Stellungnahme wird mitgetragen von:



BERUFSVERBAND KINEMATOGRAPHIE

B V K - Berufsverband Kinematografie
Baumkirchner Str. 19 / 81673 München
Tel.: +49 89 340 19 190
E-Mail: bvkk@kinematografie.org
Homepage: www.kinematografie.org



VDD - Verband Deutscher Drehbuchautoren e.V.
Markgrafendamm 24 – Haus 18 / 10245 Berlin
Tel.: +49 30 25 76 29 73
E-Mail: info@drehbuchautoren.de
Homepage: www.drehbuchautoren.de



**VERBAND DER BERUFSGRUPPEN
SZENENBILD UND KOSTÜMBILD e.V.**

VSK - Verband der Berufsgruppen Szenenbild und Kostümbild e.V.
Isabellastr. 20 / 80798 München
Tel.: +49 89 649 31 39
E-Mail: info@v-sk.de
Homepage: www.v-sk.de

VORBEMERKUNG

Am 7. Juni 2021 ist die Verabschiedung und Umsetzung der EU-DSM Richtlinie (*digital single market*) mit einigem Erfolg für alle Urheber in Europa und Deutschland erfolgt, die weitere dringende Verbesserungen im Kampf um eine angemessene Vergütung inklusive Folgevergütungen für alle Nutzungen u.v.a.m. für alle Urheberinnen und Urheber bedeutet.

Das grundsätzliche Recht auf Beteiligung der Urheber und Urheberinnen an jeder Nutzung ist ein wichtiger Baustein in der Finanzierung der Entwicklung von Inhalten und wurde zur Sicherung einer fairen Beteiligung nach jahrelangen Bemühungen im Urheberrecht festgeschrieben. Alle Urheberverbände und Gewerkschaften haben an dieser Stelle geschlossen für ihre Forderungen gekämpft.

Seit einigen Monaten kursiert nun eine Idee zur Herstellung, Finanzierung und Lizenzierung von Dokumentarfilmen durch die deutsche Dokumentarfilm-landschaft, die sich *docs for democracy* nennt. Unterlagen gibt es wenige, dafür existiert eine Webseite, die vorgab, aus Mitteln der VG Bild-Kunst und des BKM unterstützt zu werden, was so nicht den Tatsachen entsprach¹.

Der Gedanke von *docs for democracy* ist einfach und ebenso schlicht wird er auch kommuniziert: Dokumentarfilme sollen von der Allgemeinheit zu angemessenen Vergütungen finanziert werden, alle Filme werden unter sog. „freien Lizenzen“ (CC-Lizenzen), also gemeinfrei, veröffentlicht – alle gewinnen: die Macher und die Allgemeinheit.

Das, was auf den ersten Blick bestechend erscheint, erinnert entfernt an die Gedanken der sog. „Kulturflatsrate“, die von den Grünen zum Thema Urheberrecht in den Nuller-Jahren ins Spiel gebracht worden war, nur soll sie dieses Mal auf den Dokumentarfilm beschränkt sein.

¹ VG Bild-Kunst und BKM haben eine Veranstaltungsreihe der Deutschen Akademie für Film und Fernsehen (DAFF) unterstützt, nicht *docs for democracy*.

Dabei verstellt die Schlichtheit der Idee und ihrer Präsentation den Weg auf die dahinterliegenden Fragen und die Gefahren, die sich für Urheber insbesondere im Bereich Film dahinter verbergen. Eine pauschale Vergütung (Buy Out), ohne Beteiligung am Erfolg durch eine häufige Nutzung, führt auf lange Sicht zwangsläufig zu einer Reduzierung der Honorare.

Der Bundesverband Regie sieht sich deshalb veranlasst, die nachfolgende Stellungnahme zu veröffentlichen.

Januar 2022

Der Vorstand des BVR

1. EXECUTIVE SUMMARY

Der vorliegende Vorschlag *docs for democracy* der Einführung einer aus den Mitteln der Haushaltsabgabe finanzierten selektiven Förderung und Finanzierung sowie der anschließenden Creative-Commons-Lizensierung von Dokumentarfilmen bedeutet, dass Urheber in diesem Filmbereich nach diesem Modell allein für die Erstellung des Werkes bezahlt würden. Dies läuft den zentralen Ansätzen des europäischen und deutschen Urheberrechts der angemessenen Vergütung sowie der einschlägigen Rechtsprechung dazu diametral entgegen.

Die CC-Kampagne von *docs for democracy* ist eine brandgefährliche Utopie, die wesentliche Substanz in ihrer Konzeption vermissen lässt und welche die 2021 gerade erreichte gesetzlichen Verbesserungen für Urheber und Urheberinnen massiv gefährdet.

Die CC-Kampagne von *docs for democracy* fußt auf dem Anspruch, dass „öffentliches Geld gleich öffentliches Gut“ sei, den die Lobbyisten des sogenannten „freien Internets“ – wo immer es um Gratis-Kultur geht – hochhalten.

Darüber hinaus fehlen dem Vorschlag von *docs for democracy* wesentliche Kenntnisse der rechtlichen und wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Umstände, unter denen er stattfinden könnte, noch berücksichtigt der Vorschlag die entsprechenden Rahmenbedingungen, um einen solchen Vorschlag umzusetzen.

Der Bundesverband Regie erteilt dem Vorschlag *docs for democracy* zum Schutz seiner Mitglieder aufgrund der Verletzung grundlegender Prinzipien in Sorgfalt und Recht eine entschiedene warnende Absage und lehnt dessen Voraussetzungen, Verfahren und materiellen Ziele grundsätzlich ab.

2. WAS IST „DOCS FOR DEMOCRACY“

docs for democracy ist eine deutsche Bewegung von Dokumentarfilmern, die für die Finanzierung und die Lizenzierung von Dokumentarfilmen ein eigenes Konzept aufgestellt hat und dieses von der Politik einfordert. Für die Webseite zeichnet lt. Impressum Dr. Thorolf Lipp verantwortlich.

Die Bewegung hat keine eigene Rechtsform, ist kein Verband und keine Interessensvertretung, die Aufmachung der Webseite und anderer Dokumente haben Petitionscharakter. Die Webseite ruft denn auch zur Unterzeichnung auf. Eine Liste der Unterzeichner/innen ist beigefügt und öffentlich einsehbar. Viele der Unterzeichnenden sind Mitglieder der AGDOK.

Der Aufruf von *docs for democracy* kommt in einer Zeit, in der eine der großen und stark umkämpften Reformen des deutschen Urheberrechts mit dem 7. Juni 2021 abgeschlossen war. Die deutsche Gesetzgebung war durch die EU-Richtlinien 2019/790 Digital Single Market (DSM-RL) und 2019/789 Online Cab/Sat (Cab/Sat-RL) gefordert, die nationale Gesetzgebung der neuen, im April 2019 beschlossenen europäischen Rahmengesetzgebung anzupassen. Alle deutschen Verbände, Vereine und Gewerkschaften aus Kunst und Kultur hatten energisch für sich und im Verbund mit der Initiative Urheberrecht dafür gekämpft, dass das Urheberrecht in ihrem Sinn angepasst wurde, um insbesondere Folgevergütungen aus der Nutzung der Rechte ihrer Werke zu erlangen.

Daraus ergaben sich insbesondere Ansprüche für Vergütungen für die Nutzungen auf den großen digitalen Social-Media-Plattformen im sog. Urheberdiensteanbietergesetz (UrDaG). Der Vergütungsanspruch aus § 4 UrDaG gewährt Vergütungen, wenn ein Werk für eine Plattform lizenziert ist. Der Vergütungsanspruch aus § 5 UrDaG gewährt einen gesetzlichen Vergütungsanspruch für die Nutzung als Zitat, Pastiche und Karikatur. Die Ansprüche sind verwertungsgesellschaftspflichtig.

Auch wenn diese Ansprüche erst mit ihrer Durchsetzung, bspw. einem Vertrag zwischen Verwertern und Verwertungsgesellschaften nach dem Vorbild der Privatkopieabgabe für Urheber materielle Wirkung zeigen werden, können sie mit den weiteren Gesetzesänderungen im Urhebervertragsrecht (Angemessene Vergütung, Auskunftsrechte), als ein großer weiterer Schritt für Urheber betrachtet werden, an den Nutzungen, Erträgen und Vorteilen ihrer Werke angemessen beteiligt zu werden.

Die o.g. Ansprüche gelten für alle Werkarten. Auch für den Bereich Film mit seinen langen Lizenzketten und Schutzfristen (70 Jahre *post mortem*), die

auf Basis der Berner Übereinkunft (RBÜ) den zentralen Ansatz und die zentrale Sicherung der Wertschöpfung darstellen, wird unterstrichen, dass die Teilhabe der Filmurheber an den Erlösen und Vorteilen ihrer Werke zu sichern ist.

Der Vorschlag von *docs for democracy*² geht in die diametral andere Richtung. Er schlägt eine gleichsam „öffentliche“ Finanzierung der Erstellung der Werke vor, setzt nur bedingt inhaltliche Kriterien oder auch alleine den Zufall für eine Mittelzuweisung an und sieht die Verbreitung insbesondere auf den Social-Media-Plattformen und die Lizenzierung in der Form von sog. CC-Lizenzen vor, Lizenzen, die *per se* darauf abzielen, dass die Nutzung der Werke *gemeinfrei* ist.

Dies bedeutet übersetzt in die Sprache der Wirtschaft, *verdient werden kann allein an der Erstellung der Werke, die Nutzung kostet nichts*. Folgeerlöse entstehen nicht, auch nicht bei Verwertungsgesellschaften. Diese setzen entweder eine Nutzung im deutschen Fernsehen voraus oder eine – noch nicht wirksame – Anwendung der o.g. neuen Vergütungsansprüche, die aber bei der Einstellung eigener Werke nicht greifen.

So sehr der Vorschlag von *docs for democracy* auf der inhaltlichen Seite eine Bereicherung freierer, unformatierter Dokumentarfilme zu ermöglichen verspricht, so sehr er „glaubwürdige Wissensvermittlung“ und „soziale Teilhabe“ anstrebt, und dafür auf der aktuellen Webseite³ Programme vorschlägt, so unterstellt er damit, dass insbesondere die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten dies nicht leisten; eine Unterstellung, der an dieser Stelle entschieden widersprochen wird.

Letztlich gibt es nirgendwo auf der Welt eine Erstellung von Filmen, die frei von kommerziellen, politischen und wirtschaftlichen Zwängen ist. Genau dies ist das erklärte Ziel von *docs for democracy* und damit muss die Bezeichnung „Utopie“ als gerechtfertigt gelten, eine Utopie, die allerdings um ihrer eigenen Durchsetzung willen bereit ist, die Rechte vieler anderer zu opfern.

War die Webseite von *docs for democracy* vom Spätsommer 2021 noch weitgehend frei von präzisen Vorschlägen, ist der Stand im Januar 2022 deutlich umfangreicher. Zu vielen Details werden nun konkrete Vorschläge gemacht, was aber nichts daran ändert, dass das System als solches zu hinterfragen ist.

² Info-Broschüre „*docs for democracy*“ vom 14. Mai 2021.

³ Stand Januar 2022

3. FÜNF BEREICHE VON FÖRDERUNGEN

Fünf Bereiche sind zu unterscheiden, die jedes Fördersystem zur Erstellung und Verbreitung von Filmen braucht, um Filme entstehen lassen zu können und um diese wahrnehmbar zu machen. Diese sind:

- a) die Finanzierung
- b) ein System zur Zuteilung der Mittel
- c) eine Kontrolle der Aufgabenerfüllung
- d) eine Zuordnung der Rechte
- e) ein Abspielort

3.1. Zu a) Finanzierung,

Hier wird vorgeschlagen, dass 2% der deutschen Haushaltsabgabe, die zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufgrund der deutschen gesetzlichen Rahmenbedingungen aufgebracht wird und jeweils die Zustimmung der Länderparlamente benötigt, für die Finanzierung allein von Dokumentarfilmen abgestellt werden soll.

Dieser Gedanke übersieht, dass die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an die Rundfunkgesetzgebung gebunden ist, wie an die Rundfunkstaatsverträge, die letztmalig im Herbst 2020 überarbeitet beschlossen worden sind. Diese Mittel sind zweckgebunden an den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und unterliegen in ihrer Hoheit und Verantwortung allein den Rundfunkanstalten selbst.

Diese Mittel dürfen keiner anderen Verwendung zugeführt werden. Die Finanzierung eines „freien“ Konzepts, wie *docs for democracy* es darstellt, oder eines *Medienfonds* (in der neuerdings vorgestellten Form⁴) ist damit aus rechtlichen Gründen in der vorgeschlagenen Form ausgeschlossen.

⁴ Auf der Webseite *docs for democracy* Stand Januar 22 unter Ziffer 5. Dort wird auf diverse Artikel sowie ein Gutachten von Prof. Dr. Martin Eifert verwiesen „Rechtliche Rahmenbedingungen zur Förderung unabhängiger Produzenten aus dem Rundfunkbeitrag“ von 2014.

Überdies würde die geforderte Summe von 2% der Haushaltsabgabe die stolze Summe von ca. € 160.000.000,- betragen. Der Fonds würde damit zu den bestausgestatteten Fördereinrichtungen in Europa gehören, die selbst die Etats kleiner Sendeanstalten um ein Vielfaches übersteigt.

Bedenkt man dazu die angestrengte Haushaltslage der öffentlich-rechtlichen Sender und den unbedingten Willen der Politik die Sender zum Sparen zu verpflichten, die bei gleichzeitiger Verpflichtung zum Strukturwandel seit sechs Jahren ohne substanzielle Erhöhung ihrer Etats wirtschaften müssen, dann muss man erkennen, dass dieser Weg der Finanzierung nicht nur rechtlich unmöglich, sondern auch politisch aussichtslos ist. Niemand ist bereit, Hand an die Sicherstellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu legen, um einen gesonderten Bereich der Film- und Fernsehbranche einseitig vor allen anderen in einem solchen Maß zu bevorzugen.

3.2. Zu b) Zuteilung der Mittel

3.3. Zu c) Kontrolle der Aufgabenerfüllung

docs for democracy machte im Sommer 2021 den Vorschlag ein eigenes *Gremium* zu gründen, um die finanziellen Mittel Dokumentarfilmern zuzuweisen. Dabei blieben die Fragen nach der Qualität und der Legitimität des Gremiums und nach den inhaltlichen Kriterien, nach denen eine Vergabe erfolgen soll, offen.

Ebenso blieb die Rechtsform der Einrichtung offen, die die Mittel inkassieren und verteilen und in ihrem Fortschreiten auch kontrollieren muss. Ohne weitere Erläuterung wurde ein „*Medieninnovationsfonds*“ gefordert, der offenbar mit diesen Aufgaben betraut werden soll, im Grunde damit eine weitere Filmförderungseinrichtung, ohne dass eine rechtliche Verortung und Implementierung benannt oder vorgeschlagen wurden.

Ein Blick in die deutsche Förderlandschaft macht schnell deutlich, welchen rechtlichen, verwaltungstechnischen und personellen Aufwand es bedeutet, „öffentliche“ Gelder, hier Förderungen, rechtssicher und sachgerecht zu verwalten und zu verteilen. Der vorliegende Vorschlag war damit weit entfernt von jeglicher Konkretion und Realitätsnähe.

Jenseits davon entbehrte der Vorschlag mangels Genauigkeit, wie Vergabegremien gewählt werden sollen. Deren Legitimität wird aber entscheidend von der Legitimität ihrer Mitgliederberufung abhängen. Andere Fördergre-

mien haben ihre Verortung beim Bund oder den Ländern, unterliegen strengen rechtlichen und verwaltungstechnischen Vorschriften und sind jenseits der konkreten Fördergremien entsprechend personell ausgestattet und haben ausführliche gesetzliche Grundlagen, wie bspw. das FFG.

Hier mangelte es dem Vorschlag sowohl an Kenntnis als auch an sachlicher Substanz.

Mit Stand Januar 2022 werden deutlich genauere Vorschläge zur Schaffung von rechtlicher Form, Gremienbesetzungen, Sitzungen und Vergütungen u.v.a.m. gemacht ⁵. Die grundlegenden Fragen der Legitimität und der Richtlinienkompetenz und Kontrolle bleiben allerdings weiterhin unbeantwortet.

3.4. Zu d) Zuordnung der Rechte (CC-Lizenzen)

Das stichwortartige Infoblatt von *docs for democracy* verspricht dauerhafte Nutzung unter Anwendung von „freien Lizenzen“ (CC-Lizenzen) und „neue Produktions- und Auswertungsformen“.

Natürlich gibt es verschiedene Formen von CC-Lizenzen, bei der man bspw. die kommerzielle Zweitauswertung ausdifferenzieren kann. Entscheidend ist aber die Grundlage von CC: nicht-kommerzielles Kopieren darf immer stattfinden. Dabei ist der Terminus „nicht-kommerziell“ nicht klar umrissen. So hat bspw. *YouTube* diesen immer für sich selbst beansprucht. Das bedeutet: Wer auch immer versucht, eine Auswertungskampagne für einen individuellen Film zu starten, ist damit konfrontiert, dass etwa auf *YouTube* aber auch allen anderen möglichen Plattformen eine parallele „nicht-kommerzielle“ Nutzung stattfindet - weltweit.

Damit würde ein ungeheurer Druck auf *alle* Dokumentarfilme eingeführt werden, nicht nur auf diejenigen, die von *docs for democracy* zur CC-Lizenzierung verpflichtet werden. Alle Dokumentarfilmer sähen sich auf kurz oder lang dem Zwang ausgesetzt, die Anwendung von CC-Lizenzen für ihre Werke zuzulassen. Wozu soll man zahlen, könnten dann bald auch die Sender argumentieren, wenn man es ohne Vergütung bekommen kann. Praktisch ist zu befürchten, dass mit der breiten Einführung von CC-Lizenzen alle existierenden Strukturen für die Film-Auswertung - in diesem Fall spezifisch für Dokumentarfilme - betroffen sein werden.

⁵ Webseite *docs for democracy* Stand Januar 2022, Ziffer 5 und 6

Noch ungeklärt sind mögliche juristische Kollateralschäden dadurch, dass CC-Lizenzen aus dem amerikanischen Rechtssystem stammen und nur bedingt mit dem europäischen Urheberrecht korrespondieren.

Noch nicht abschließend geklärt ist auch die Frage, was für Konsequenzen die CC-Lizenzierung für die Ausschüttungen durch Verwertungsgesellschaften bedeuten. Können keine urheberrechtlichen Ansprüche mehr auf die Privat-Kopie angewendet werden? Sicher ist, dass für die bestehenden Ansprüche die Grundlage eine Ausstrahlung im deutschen Fernsehen ist, die bei CC-Lizenzen nicht stattfinden wird. Diese Zahlungen entfallen.

Bei den oben ausgeführten neuen gesetzlichen Regelungen steht fest, dass der neue Direktvergütungsanspruch aus dem neuen UrhDaG für Ausschnitte im Netz (nur für Ausschnitte) tatsächlich ausgeschlossen ist, wenn Filme über CC lizenziert werden.

Des Weiteren müssen nicht nur die Rechte der Filmurheber beachtet werden, sondern weitere, wie die der Musik, der Schauspieler oder der Kunst. Ein wesentlicher Grundsatz, warum CC etwa bei wissenschaftlichen Publikationen funktioniert aber nicht bei Filmen, ist, dass Filme immer eine Bündelung von Rechten darstellen und die Voraussetzung für das Funktionieren von CC-Lizenzen die Zustimmung von allen Beteiligten ist. Musiker würden wahrscheinlich aufgrund ihrer regelmäßig stärkeren rechtlichen Stellung nicht zustimmen. Das bedeutet, dass Dokumentarfilmer auf „freie“ Musiken ausweichen müssen. Das stellt in der Gestaltung von Filmen eine erhebliche Beschränkung dar und schließt bestimmte Genres und Sujets bereits im Vorhinein aus.

Damit soll nicht gesagt werden, dass CC-Lizenzen nicht funktionieren können und für bestimmte Bereiche ihren Sinn haben, so im Bereich von wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder bei Produktionen, die keine Auswertung suchen wie Image- und Kampagnenfilme sowie privaten Publikationen wie z.B. Katzenvideos.

Dies gilt aber nicht im kommerziell professionellen Zusammenhang. Dort gilt das europäische und nationale Urheberrecht. Die „angemessene Vergütung“ in § 32 UrhG bezieht sich auf die Nutzung und damit den Nutzungsumfang des Werkes.

(2) Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen. Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer, Häufigkeit, Ausmaß und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher-

und redlicherweise zu leisten ist. Eine pauschale Vergütung muss eine angemessene Beteiligung des Urhebers am voraussichtlichen Gesamtertrag der Nutzung gewährleisten und durch die Besonderheiten der Branche gerechtfertigt sein.⁶

Der § 32a UrhG (Weitere Beteiligung des Urhebers) garantiert eine weitere angemessene Beteiligung bei einem „unverhältnismäßig niedrigen“ Verhältnis von Vergütung und erzielten Vorteilen und richtet sich gegen den Vertragspartner als auch gegen Dritte.⁷

Dieses grundsätzliche Recht auf Beteiligung an jeder Nutzung ist ein wichtiger Baustein in der Finanzierung der Entwicklung von Inhalten und wurde zur Sicherung einer fairen Beteiligung nach jahrelangen Bemühungen im Urheberrecht festgeschrieben. Eine völlig freie Nutzung, die nur durch einen Buy Out zur Herstellung eines Werkes, unabhängig von der Nutzungshäufigkeit, als Vergütung vorsieht, unterläuft das nationale und europäische Recht, auch wenn dieses unter besonderen Bedingungen Ausnahmen zulässt.

Ein „Buy-Out“ führt immer zu einer Benachteiligung des Urhebers und da frei verfügbare Inhalte häufiger angeboten werden, führt ein Buy-Out immer dazu, dass die Nutzungshäufigkeit in keinem angemessenen Verhältnis zum Buy-Out steht.

Bei *docs for democracy* entsteht damit eine Umkehrung der o.g. urheberrechtlichen Prinzipien und damit das Gegenteil von angemessener Vergütung. Die im Gesetz angesprochene Orientierung an Dauer, Häufigkeit, etc. wird im Fall von CC-Lizenzen nicht möglich sein, da CC-Lizenzen eine Pauschalisierung aller Rechte vornehmen. Das natürliche Pendant von CC-Lizenzen ist das Buy-Out Honorar.

Wenn nun ein großer Teil der Filmbranche Buy-Out Lösungen akzeptiert, dann werden die Bemühungen der gesamten Rechte-Vertreter in der Filmbranche etwa um eine Vergütung von Nutzungen in den Mediatheken und auf den Plattformen konterkariert.

Daher ist die CC-Kampagne von *docs for democracy* letztlich ein unmittelbarer Angriff auf die umfangreichen Bemühungen, faire und angemessene Vergütungen zu erstreiten, wie dies erst Ende 2020 dem BVR und der AG DOK für Dokumentarfilme bei der ARD gelungen ist.

⁶ Gesetze im Internet. Nicht amtliches Verzeichnis des BMJV: Stand nach Umsetzung der EU-DSM-Richtlinie in deutsches Recht nach dem 7. Juni 2022

https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_32.html

⁷ siehe unter https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_32a.html

docs für democracy geht mit dieser Gefährdung der urheberrechtlichen Positionen und Rechte ihrer Kollegen offensiv um und stellt unter Ziffer 4 (*Förderprogramme - Argumenteabwägung*)⁸ die Behauptung auf, dass bereits jetzt schon viele Filme der Sender auf *YouTube* eingestellt seien, bzw., dass meist Pauschalhonorare gezahlt würden u.s.w.

Dabei wird in fataler Unkenntnis des Urheberrechts übersehen, dass die Umsetzung der EU-Richtlinien 2019/790 Digital Single Market (DSM-RL) und 2019/789 Online Cab/Sat (Cab/Sat-RL) in deutsches Recht mit dem 7. Juni 2021 abgeschlossen ist (s.o. unter Ziffer 2 dieser Stellungnahme) und nicht mehr zur Diskussion steht, wie *docs for democracy* auf ihrer Webseite unter Ziffer 4 behauptet. Dass Pauschalzahlungen nach neuem Recht eben nur unter besonderen Bedingungen gezahlt werden können⁹, dass Einstellungen von Filmen auf sozialen Medien nur im hoheitlichen Bereich der Sender eingestellt werden dürfen, darauf geht die Webseite von *docs for democracy* nicht ein.

3.5. Zu e) Abspiel

Der Vorschlag verspricht die „rechtssicher, dauerhafte“ Veröffentlichung der Werke auf allen öffentlich zugänglichen Medienplattformen, auch Wikipedia. Damit macht der Vorschlag klar, dass es keinen Abspielort gibt. Während Sender, Plattformen und Steamer über ihre Technologien, Kontakte, Programme, ihre Infrastruktur und die Daten ihrer Kunden verfügen, konzipierte *docs for democracy* keinen eigenen Ort. Es gibt nur die bekannten internationalen Social-Media-Plattformen, denen man gerade die Verpflichtung auferlegt hat, endlich für die unendliche Nutzung der unendlich dort eingestellten Werke (und hiermit sind keine privaten oder Amateur Filmchen gemeint) zu zahlen.

Nun ist in der Neufassung der Webseite von Januar 2022 u.a. die Rede von einer kuratierten Webseite (Ziffer 3 - Auffindbarkeit) oder der kostenlosen Zurverfügungstellung für Kinos (Ziffer 4 - Auswertung), aber auch von einer Kooperation mit den öffentlich-rechtlichen Sendern (Ziffer 3 - Auffindbarkeit). Damit entstehen neue Fragenkomplexe, die eine Antwort brauchen: Wer betreibt und bezahlt diesen Aufwand, wer ist der Adressat? Bei der Frage der

⁸ Webseite *docs for democracy* Stand Januar 2022, Ziffer 4 (Förderprogramme)

⁹ § 32 Abs. 2 Satz 3 UrhG – „Eine pauschale Vergütung muss eine angemessene Beteiligung des Urhebers am voraussichtlichen Gesamtertrag der Nutzung gewährleisten und durch die Besonderheiten der Branche gerechtfertigt sein.“

Kooperation mit öffentlich-rechtlichen Sendern muss geklärt sein, inwieweit Kollisionen mit bestehenden Tarifverträgen und Gemeinsamen Vergütungsregeln vorliegen und inwieweit hier einer Umgehung bestehender Regelungen das Wort geredet wird.

docs for democracy konterkariert – wie zum Hohn – genau all die Bemühungen zur Verpflichtung der internationalen Social-Media-Plattformen, die in den vergangenen Jahren auf europäischer und nationaler Ebene von Künstlern und Künstlerinnen aller Bereiche erreicht worden ist.

FAZIT - EINE GEFÄHRLICHE UTOPIE

Die CC-Kampagne von *docs for democracy* ist eine brandgefährliche Utopie, die wesentliche Substanz in ihrer Konzeption vermissen lässt und die die gerade erreichte gesetzlichen Verbesserungen für Urheber und Urheberinnen massiv gefährdet.

Die CC-Kampagne von *docs for democracy* fußt auf dem Anspruch, dass „öffentliches Geld öffentliches Gut sei“, den die Lobbyisten des sogenannten „freien Internets“ – wo immer es um Gratis-Kultur geht – hochhalten. Das ist aber ein Missverständnis. Denn alle Subventionsformen sind am Gemeinwohl orientiert. Subventionen dienen der Ermöglichung eines Marktes, der so sonst nicht existieren würde. Das gilt für die Filmlandschaft genauso wie für alle anderen Branchen.

docs for democracy will dagegen eine eigene Spielwiese, die die Regeln des Urheberrechts wie des Marktes außer Kraft setzt, aber übersieht, dass alle Teilnehmer einen hohen Preis dafür zahlen müssen.

Niemand sollte zudem meinen, dass durch großzügige Förderung eine bessere Welt entsteht und dass nun jeder zum Zuge käme. Wie in allen Verteilungskämpfen wird es Gewinner und Verlierer geben. Es ist zu erwarten, dass es die gleichen wären wie bisher, dass das als Individual-Förderung gedachte Konzept in kurzer Zeit ein Geschäftsmodell würde - wie so viele andere auch.

Nur, dass zu einem solchen Zeitpunkt die rechtlichen Positionen vieler Urheberinnen und Urheber bereits nachhaltig und ohne Not zerstört sind.

Der Wunsch nach mehr finanziellem und künstlerischem Freiraum der Initiatoren von *docs for democracy* ist nachvollziehbar und verständlich. Der Weg, den ihr Konzept vorschlägt, um dies zu erreichen, ist es nicht. Er schafft lediglich ein neues Oligopol unter anderen Vorzeichen zugunsten von Wenigen auf Kosten der Meisten.

Gez. JOe
Jan 2022

Für Rückfragen:



Geschäftsstelle
Markgrafendamm 24, Haus 18
10245 Berlin
Tel.: +49-30-21005 159
www.regieverband.de

Der Bundesverband Regie BVR wurde 1975 gegründet und vertritt die künstlerischen, materiellen, politischen und ideellen Interessen von über 550 Regisseurinnen und Regisseure in Deutschland - vorwiegend im fiktionalen Bereich - gegenüber Produzenten, Sendern und Verwertern, sowie der nationalen und europäischen Politik in allen Fragen des Urheberrechts, des Verwertungsgesellschaftenrechts und der Film- und Medienpolitik. Der BVR verhandelt Gemeinsame Vergütungsregeln mit allen öffentlich-rechtlichen und privaten Sendeanstalten, Verwertern und Produzenten. Zu seinen Mitgliedern zählen die renommiertesten Regisseurinnen und Regisseure in Film und Fernsehen in Deutschland. Seine derzeitigen Ehrenmitglieder sind Jeanine Meerapfel, Margarethe von Trotta, Volker Schlöndorff und Michael Verhoeven. Der BVR nimmt die Rechte und Interessen seiner Mitglieder in der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst wahr, in der er Mitte der achtziger Jahre die Berufsgruppe III, Filmurheber begründete. Der BVR ist Mitglied im europäischen Regie-Dachverband FERA, sowie über die Verwertungsgesellschaft VG Bild-Kunst im europäischen Verwertungsgesellschaften-Dachverband SAA vertreten. Der BVR ist Mitglied der Initiative Urheberrecht (INI).